

VORLAGE

an die
Stadtverordnetenversammlung

Eingang		DS.-Nr.	721/
			16-
			21
AusIB	ÄR	SozIJA	KSSpA
PBUA	OBR	HuFA	StV

Betreff: Regelung der Gebühren für die Kindertagesbetreuung während der Corona-Zeit

M-Nr.: 164/20

I. Beschlussvorschlag:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. in der Satzung über die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main geregelt ist, dass keine Gebühren entstehen, wenn die Einrichtung für fünf aufeinanderfolgende Betreuungstage oder länger geschlossen bleibt.
2. die Satzungen zur Kindertagespflege und zur Betreuungsschule keine vergleichbaren Regelungen enthalten.
3. im Rahmen der kreisweiten Bürgermeisterdienstversammlung übereinstimmend der gemeinsame Vorschlag entwickelt wurde, bis einschließlich 01.06.2020 auf die bislang ausgesetzten Beiträge zu verzichten.

B. Beschluss

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass

1. in Anlehnung an die Satzung für die Kitas in Trägerschaft der Stadt Rüsselsheim am Main auch in den anderen Betreuungseinrichtungen (Kindertagespflege, freie und konfessionelle Kitaträger) für die Zeit vom 16. März 2020 bis zum 01. Juni 2020 auf Kostenbeiträge der Eltern verzichtet wird. Dies entspricht auch dem Vorschlag der Bürgermeisterdienstversammlung.
2. ab dem 02.06.2020 bei Inanspruchnahme im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebs anteilig die pauschale Mittagessengebühr zu entrichten ist.
3. Betreuungsgebühren (U3-Betreuung, Horte, Kindertagespflege, Betreuungsschulen) jedoch erst wieder erhoben werden, wenn die satzungsgemäße Leistung im Sinne eines Regelbetriebs wieder vollumfänglich erbracht werden kann.
4. die freien und konfessionellen Kita Träger in Bezug auf ihre Gebühren analog verfahren können.

II. Begründung

A. Ziel

Ziel ist die finanzielle Entlastung von Familien und Alleinerziehenden, sowie eine Gleichbehandlung der unterschiedlichen Betreuungssysteme. Ziel der Vorlage ist es aber auch, der Intention der Bürgermeisterdienstversammlung folgend, zu einer kreisweit abgestimmten Regelung für die Zeit bis zum eingeschränkten Regelbetrieb (16.3. – 01.06.2020) zu kommen. Gleichzeitig soll eine praktikable Lösung gefunden werden für die Zeit bis zur Rückkehr zum Regelbetrieb, so dass für die Eltern und die Verwaltung Planungssicherheit entsteht.

B. Problem

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Betreuungseinrichtungen in Hessen seit dem 16. März mit Erlass der „Zweiten Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus“ vom 13.03.2020 für den überwiegenden Teil der Kinder geschlossen, um dem Infektionsschutz Rechnung zu tragen und eine Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV2) entgegenzuwirken.

Sinnvollerweise wurde von Beginn an mit dem landesweit verfügbaren Betretungsverbot die Einrichtung von sog. Notbetreuungsangeboten verbunden, was dazu geführt hat, dass ein sehr geringer Anteil an Eltern die Möglichkeit einer Betreuung für ihr Kind, ihre Kinder hatten. Auch wenn im Laufe der Zeit der Kreis der berechtigten Eltern an dieser Notbetreuung stetig größer wurde, so sind die Einrichtungen noch weit entfernt von dem sonst üblichen Regelbetrieb.

Pädagogische Konzepte sind unter den derzeitigen Rahmenbedingungen weder in der Notbetreuung, noch im eingeschränkten Regelbetrieb vollumfänglich umsetzbar, da durch die Betreuung in möglichst „geschlossenen“ Kleinstgruppen und unter Beachtung der Personalressourcen (ein nicht unerheblicher Anteil der Beschäftigten wurde aufgrund des Alters und/oder aufgrund von Vorerkrankungen nicht eingesetzt) ein „normales“ Arbeiten nicht stattgefunden hat und erst wieder möglich sein wird, wenn das Betretungsverbot aufgehoben wird und die Betreuungseinrichtungen zum Regelbetrieb zurückkehren können.

In den Satzungen der Stadt Rüsselsheim am Main für die Betreuungssysteme gibt es keine Regelungen für eine vergleichbare Situation.

C. Lösung

Aufgrund all dieser Umstände gab es eine kreisweite Verständigung, dass zunächst auf die Erhebung der Beiträge verzichtet werden sollte, da weder die Dauer der Maßnahmen noch die Auswirkungen der Notbetreuung abgesehen werden konnten.

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt ist, wie der aktuell diskutierte eingeschränkte Regelbetrieb ab 2.06.2020 zeitlich und organisatorisch umgesetzt werden kann, sollte im Sinne der Gleichbehandlung und Planbarkeit für die Familien weiterhin auf Betreuungsgebühren verzichtet werden. Lediglich die Pauschale für die Teilnahme am Mittagessen sollte ab dem 02.06.2020 wieder erhoben werden, da die Mittel unmittelbar für den Wareneinkauf eingesetzt werden. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Inanspruchnahme pro Tag. Im Sinne einer Gleichbehandlung die freien und konfessionellen Kitaträger analog verfahren können und der Einnahmeverlust im Rahmen des Defizitausgleichs von städtischer Seite aufgefangen wird.

D. Kosten

Aufgrund der Gebührenbefreiung für die Kinder von 3-6 Jahren betrifft der Verzicht auf Gebühren nur die Betreuung der unter Dreijährigen, der Kindertagespflege, der Horte und ggf. der Betreuungsschulen. Die Einnahmeneinbußen lassen sich gegenwärtig nicht genau prognostizieren, da unklar ist, wie lange der eingeschränkte Regelbetrieb aufrechterhalten wird. Hinzu kommen Mehrkosten durch den Defizitausgleich gegenüber den freien und konfessionellen Trägern, die ebenfalls derzeit nicht zu beziffern sind. Demgegenüber entfallen für den genannten Zeitraum die Zuschüsse für die Kindertagesbetreuung.

Rüsselsheim am Main, den 26.05.2020

Udo Bausch
Oberbürgermeister